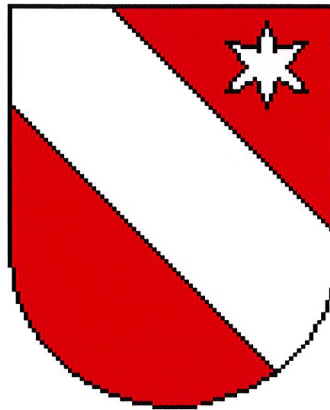




Verordnung zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

gültig ab 1. Januar 2025

Einwohnergemeinde Kernenried

Der Gemeinderat Kernenried erlässt gestützt auf Art. 13 des Organisationsreglements vom 2. Dezember 2024 die folgende Verordnung.

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/Zweck	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten. ² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111). ³ Der Begriff des Bearbeitens von Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).
Zuständigkeit	Art. 2 Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber.
Befristung	Art. 3 Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.
Datenschutz	Art. 4 ¹ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind, b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist, c) die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht und d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG). ² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, eine Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen. ³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Art. 13 und 20 ff KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen. ⁴ Die Sperrung gemäss Abs. 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken. ⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Abs. 2 glaubhaft gemacht wird oder b) eine Sperrung vorliegt.

⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b) persönliche Identifikationsnummern und –codes,
- c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse

Art. 5 Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben.

Technische Voraussetzungen

Art. 6 ¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

² Allfällige E-Mail-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

³ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulation.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 7 ¹ Die Verordnung tritt auf 1. Januar 2025 in Kraft.

² Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Beschluss

Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 16. September 2024 beraten und beschlossen.

GEMEINDERAT KERNENRIED

Der Präsident:

Adrian Zemp

Die Sekretärin:

Rahel Johner